dr. braun & barth freie architekten
Bürogemeinschaft für Architektur, Stadt- und Dorfplanung
Tharandter Straße 39
01159 Dresden

Prüfung einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG § 3

Bebauungsplan „Badestrand Westufer Scheibe-See“ Hoyerswerda

23.10.2006, korrigiert April 2009

Landschaftsarchitektur Frase
Ölsaer Weg 9
01189 Dresden

Dipl.-Ing. Eckhard Frase
Freier Landschaftsarchitekt
Fon 03 51-4 21 65 05
Fax 03 51-4 21 65 06
Mail contact@la-frase.de
Internet www.la-frase.de

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Hoyerswerda hat die Erarbeitung des Bebauungsplanes „Badestrand Westufer Scheibe-See“ in Hoyerswerda, im Bereich zwischen dem Scheibe-See und dem Gewerbegebiet Kühnicht beschlossen.
Das Planungsgebiet befindet sich im Osten der Stadt Hoyerswerda, in der Bergbaufolgelandschaft des Tagebaus Scheibe, am Westufer des Sees. Im Westen grenzt das B-Plangebiet „Gewerbegebiet Kühnicht“ an.

Ziel der Stadt Hoyerswerda ist die Umsetzung der Zielstellungen des Sanierungsplanes zum Braunkohlenplan, an diesem Standort Erholung zu entwickeln, mit Badestrand, Campingplatz und einer Pension.

Das B-Plangebiet umfasst ein Gelände von ca. 102.175 m^2. Davon sind a. 19.985 m^2 als Sondergebiete baulich nutzbar. Nur die Sondergebiete „Pension und Koppel“ und „Zeltplatz“ weisen eine Baugrenze und Grundflächenzahl aus.
Die zulässige Grundfläche (festgesetzt durch die Grundflächenzahl) beträgt ca. 2.050 m^2.

Ein konkretes Investitionsvorhaben für dieses Grundstück besteht derzeit nicht.

Grundsätzliches Ziel ist, Vorhaben im Sinne des UVPG § 3, Anlage 1 (UVP-pflichtige Vorhaben), mit der Aufstellung des B-Planes von vornherein auszuschließen.

2. Prüfung einer UVP-Pflicht

Im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 25.06.2005, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.10.2007 durch §§ 3a-f die UVP-Pflicht von Bebauungsplänen geregelt.

Der Bebauungsplan „Badestrand Westufer Scheibe-See“ weist ein bauplanungsrechtliches Vorhaben nach Nr. 18 der Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" zum UVP-Gesetz auf: „Sondergebiet“

Demnach wäre bei Erreichen eines Schwellwertes von 20.000 m^2 Fläche eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c Abs. 1, Satz 1 erforderlich.

Im konkret vorliegenden Fall geht der B-Plan von einer auszuweisenden Grundfläche nach § 17 Baunutzungsverordnung (GRZ) in einer Größenordnung von 2.050 m^2, Stand vom Oktober 2006, aus. Damit ist der Schwellwert von 20.000 m^2 für Vorhaben dieser Art deutlich unterschritten.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand zum Vorhaben ist eine UVP-Pflicht nicht erkennbar.

Das Vorhaben ist von einer UVP-Pflicht bzw. einer Vorprüfungspflicht gemäß UVPG freizustellen.